

[Hier eingeben]

Satzung über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Hoppegarten (Entschädigungssatzung Feuerwehr)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) in Verbindung mit §§ 2 Abs. 1 und 27 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S. 197) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 43], S. 25) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hoppegarten in ihrer Sitzung am 09.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hoppegarten, welche als ehrenamtliche aktive Einsatzkräfte wirken, wird zur Abdeckung des mit dem Ehrenamt verbundenen Aufwandes eine Entschädigung gewährt. Diese setzt sich zusammen aus einer Aufwandsentschädigung für die Ausübung einer Funktion, einer pauschalen Aufwandsentschädigung und der Einsatzentschädigung für Übungen, Einsätze und Ausbildung.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Die Aufwandsentschädigung für die Ausübung einer Funktion setzt den Dienst in der jeweiligen Funktion voraus. Stehen wegen der Ausübung von Doppelfunktionen mehrere Entschädigungen nebeneinander, wird nur die höhere gewährt. Die pauschale Aufwandsentschädigung für die nachfolgend aufgeführten Funktionen beträgt monatlich:

1. Gemeindeführer	175,00 €
2. Stellv. Gemeindeführer	100,00 €
3. Ortswehrführer	100,00 €
4. Stellv. Ortswehrführer	60,00 €
5. Zugführer	40,00 €
6. Gruppenführer	30,00 €
7. FB-Leiter	30,00 €
8. Jugendfeuerwehrwart	50,00 €
9. Stellv. Jugendfeuerwehrwart	30,00 €
10. Gerätewart	40,00 €
11. Stellv. Gerätewart	20,00 €
12. Sicherheitsbeauftragter	30,00 €
13. Atemschutzgeräteträger	20,00 €

(2) Den ehrenamtlichen aktiven Einsatzkräften im Sinne des § 26 Abs. 1 BbgBKG wird jeweils eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 € unter der Voraussetzung gewährt, dass diese mindestens 40 h pro Jahr aktiv an Einsätzen, Übungen und Ausbildungen teilgenommen haben.

[Hier eingeben]

[Hier eingeben]

§ 3 Einsatzentschädigung

Für die an Einsätzen, Übungen und Ausbildung teilnehmenden Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr sind pro Teilnahme an jede Einsatzkraft 12,00 € zur Erstattung der persönlichen Kosten (z.B. Reinigungskosten, Fahrtkosten) zu zahlen.

§ 4 Entschädigung für Bereitschaftsdienst

Die für die Teilnahme an Bereitschaftsdiensten (z.B. Absicherung von Veranstaltungen, Brandsicherheitswachen) entstandenen Personalkosten sind entsprechend der Kostenersatz- und Gebührensatzung Feuerwehr der Gemeinde Hoppegarten an die teilnehmenden Einsatzkräfte zu zahlen.

§ 5 Sicherstellung der Versorgung bei Einsätzen, Übungen und Ausbildung

- (1) Während der Einsätze ist die Versorgung mit alkoholfreien Getränken sicherzustellen.
- (2) Ist während eines Einsatzes oder einer Übung abzusehen, dass die Beendigung des Einsatzes oder der Übung nicht vor Ablauf von vier Stunden erfolgen wird, so kann der Einsatzleiter die Verpflegung der Einsatzkräfte mit Speisen anordnen.
- (3) Bei Ausbildungen von mehr als sechs Stunden sind den Teilnehmern alkoholfreie Getränke und Speisen zur Verfügung zu stellen.
- (4) Je Einsatzkraft soll grundsätzlich ein Tagessatz von 10 € nicht überschritten werden. Bei besonders langen Einsatzzeiten oder extrem hohen körperlichen Belastungen entscheidet der Einsatzleiter nach pflichtgemäßen Ermessen über die Notwendigkeit weitergehender Verpflegung.

§ 6 Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung gemäß § 2 Abs. 1 und der Einsatzentschädigung gemäß § 3 erfolgt monatlich. Die Zahlungen werden spätestens am 15. des Folgemonats nach der Meldung durch den Ortswehrführer fällig.
- (2) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung gemäß § 2 Abs. 2 erfolgt im ersten Quartal des Folgejahres.
- (3) Die Auszahlung der Entschädigung für Bereitschaftsdienste gemäß § 4 erfolgt spätestens drei Monate nach dem Bereitschaftsdienst.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Hoppegarten, xxx.12.2019

Karsten Knobbe
Bürgermeister

[Hier eingeben]

[Hier eingeben]

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der Entschädigungssatzung Feuerwehr der Gemeinde Hoppegarten vom 11.02.2020 im „Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten mit den Ortsteilen Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe“ Ausgabe xxx/2019, xx.12.2019 an.

Hoppegarten, 10.12.2019

Karsten Knobbe
Bürgermeister

[Hier eingeben]